

I.24. Gesamtzahl der Packstücke		I.25. Gesamtmenge		I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)	
I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung SUI-MSM

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Separatorenfleisches ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Separatorenfleisch von Hausschweinen in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>II.1.1. Das Separatorenfleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>II.1.2. Das Separatorenfleisch wurde gemäß den Bedingungen des Anhangs III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und auf eine Kerntemperatur von höchstens –18 °C gefroren.</p> <p>II.1.3. Das Separatorenfleisch wurde von Fleisch gewonnen, das die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission erfüllt, insbesondere gilt Folgendes:</p> <p>⁽¹⁾ Entweder: [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]</p> <p>⁽¹⁾ Oder: [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 unterzogen.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ Oder: [Es wurde von Hausschweinen gewonnen, die entweder aus einem Haltungsbetrieb gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 stammen, der amtlich als Betrieb anerkannt ist, der kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet, oder die nicht abgesetzt und weniger als fünf Wochen alt sind.]</p> <p>II.1.4. Das Separatorenfleisch wurde aus Fleisch gewonnen, das nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 17, 23, 24, 30, 31, 33 bis 35, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden wurde.</p> <p>II.1.5. Die Verpackungen des Separatorenfleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.</p> <p>II.1.6. Das Separatorenfleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</p> <p>II.1.7. Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.</p>		

LAND

Muster der Bescheinigung SUI-MSM

	<p>II.1.8. Das Separatorenfleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p> <p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Separatorenfleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1. Es wurde aus frischem Fleisch ⁽²⁾ zubereitet und enthält nur solches, das in der/den Zone/n mit dem/den Code/s: ⁽³⁾ gewonnen wurde, aus der/denen am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung der Eingang von frischem Fleisch der in Nummer II.2.2. bezeichneten Art(en) in die Union zulässig ist, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde und die in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind, ohne den Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ in Spalte 5 dieser Tabelle.</p> <p>II.2.2. Es enthält frisches Fleisch, das alle in dem relevanten Muster der amtlichen Bescheinigung ⁽⁴⁾ angegebenen Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang von frischem Fleisch in die Union von Hausschweinrassen, gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>, die als Farmwild gehalten wurden, erfüllt und daher als solches für den Eingang in die Union zulässig ist.</p> <p>II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Separatorenfleisch (im Sinne der Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) von gehaltenen Tieren von Hausschweinrassen und Wildschweinrassen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 41 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/692 der Kommission.</p> <p>(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung SUI-MSM

	<p>(4) In den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthaltene Musterbescheinigungen: Muster POR für frisches Fleisch und Hackfleisch/Faschiertes von gehaltenen Tieren von Hausschweinrassen; Muster SUF für frisches Fleisch von gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>, die als Farmwild gehalten werden.</p> <p>(5) Die Ausnahmeregelung für Hausschweine aus Haltungsbetrieben, die amtlich als Betriebe anerkannt sind, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, darf nur in den Ländern angewendet werden, die in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 gelistet sind.</p>
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Unterschrift</p>	